

# Wolkensteiner Anzeiger

### Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde, Hilmersdorf, Heilbad Warmbad

Mittwoch, 17. Februar 2021 – Ausgabe Nr. 2



die Abrissarbeiten am Kultursaal des Pawlow-Hauses beginnen!







#### Telefonnummern und Adressen

#### Stadtverwaltung Wolkenstein

Rathaus, Markt 13, 09429 Wolkenstein Telefon: 037369 131-0 Fax: 037369 131-11

E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de Internet: www.stadt-wolkenstein.de

#### Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

#### Bürgermeister

Herr Wolfram Liebing 131-30

E-Mail: bgm@stadt-wolkenstein.de

#### Sekretariat

Frau Berger 131-10 E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de

#### Amtsleiterin Kämmerei / Zentrale Verwaltung

E-Mail: personalamt@stadt-wolkenstein.de

| 131-12 |
|--------|
|        |
| 131-13 |
| 131-15 |
| 131-16 |
|        |
| 131-17 |
|        |

#### SB Einwohnermeldeamt / Passamt / Gaststättenrecht

| Frau Becker                                    | 131-18 |
|--|--------|
| E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-wolkenstein.de |        |

#### SB Standesamt / Gewerbeamt

| Frau | Matzek |  |  |  | 131- | 19 |
|------|--------|--|--|--|------|----|
|      |        |  |  |  |      |    |

### E-Mail: standesamt@stadt-wolkenstein.de

| SB Ordnungsamt / Kultur                  |        |
|--|--------|
| Herr Berger                              | 131-20 |
| E-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de |        |

#### SB Gemeindlicher Vollzugsdienst

| Herr Tausch                              | 131-21 |
|--|--------|
| E-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de |        |

| SB Jugend / FFW / Schule / allg. Verwaltung |        |
|---|--------|
| Herr Richter                                | 131-24 |
| E-Mail: hauptamt@stadt-wolkenstein.de       |        |

#### Amtsleiter Bauverwaltung, Sicherheit und Ordnung

| Herr Voigt                                  | 131-32 |
|---|--------|
| E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de         |        |
| SB Liegenschafts- und Wohnungsverwaltung    |        |
| Frau Lange                                  | 131-35 |
| E-Mail: liegenschaften@stadt-wolkenstein.de |        |
| SB Allgemeine Bauverwaltung, Frau Ufer      | 131-36 |

#### Bankverbindungen der Stadt Wolkenstein

<u>Erzgebirgssparkasse</u>

BLZ: 87054000, Konto: 3125002000

E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de

IBAN: DE93870540003125002000, BIC: WELADED1STB

Deutsche Kreditbank AG

BLZ: 12030000, Konto: 0001409002

IBAN: DE5712030000001409002, BIC: BYLADEM1001

#### Gästebüros

#### Gästebüro Wolkenstein

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein)
Telefon: 037369 87123
Fax: 037369 87124

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Sonntag sowie an allen Feiertagen: 10:00 - 16:00 Uhr

#### Gästebüro Warmbad

(OT Warmbad, Am Kurpark 3, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 151-15
Fax: 037369 151-17
E-Mail: info@warmbad.de
Internet: www.warmbad.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr

#### Museum Schloss Wolkenstein mit militärhistorischer Ausstellung

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 87123

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

Militärhistorische Ausstellung:

Mobil: 0163 4092766 (Herr Donner)
E-Mail: info@museum-wolkenstein.de
Internet: www.museum-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Sonntag und an Feiertagen: 10:00 - 16:00 Uhr,

Schließtag: 24.12.

#### Stadtbibliothek Wolkenstein

(Markt 13, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 131-27

E-Mail: stadtbibliothek@stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

#### Bürgerschule Wolkenstein (Grundschule)

(Turnerstraße 9, 09429 Wolkenstein)
Telefon: 037369 9407
Fax: 037369 87298
Hort: 037369 87299

E-Mail: info@schule-wolkenstein.de Internet: www.schule-wolkenstein.de

#### Kindertagesstätten

#### Kindertagesstätte "Regenbogen"

(OT Gehringswalde, Hauptstraße 20 k, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 8234

E-Mail: kiga.gehringswalde@stadt-wolkenstein.de

Kindertagesstätte "Zwergenland"

(OT Schönbrunn, Dorfstraße 38 b, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 9685

E-Mail: kiga.schoenbrunn@stadt-wolkenstein.de

#### Wertstoffhof Wolkenstein

Ortseingang (ehemals Deponie), 09429 Wolkenstein

Telefon: 037369 131-36

<u>Öffnungszeiten</u>

|               | Dienstag      | Donnerstag    | Samstag       |
|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Nov.          | 13:00 - 17:00 | 08:00 - 12:00 | 08:00 - 12:00 |
| Dez. bis Feb. | geschlossen   | geschlossen   | 08:00 - 12:00 |
| März bis Okt. | 14:00 - 18:00 | 08:00 - 12:00 | 08:00 - 12:00 |

### Abwasserzweckverband Wolkenstein / Warmbad – LSG Oberes Zschopautal

(Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde)

Telefon: 03735 266480 Fax: 03735 266481

E-Mail: info@azv-wolkenstein.de

Notfall / Havarie: 037369 879514

#### Silber-Therme Warmbad

<u>Öffnungszeiten</u>

Montag – Donnerstag, Sonntag: 09:00 – 22:00 Uhr Freitag, Sonnabend: 09:00 – 23:00 Uhr

#### **MITNETZ STROM**

Störungsrufnummern (kostenfrei): 0800 2305070 Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr – 24:00 Uhr

#### Der Bürgermeister informiert

Ein wenig C ..., liebe Kinder und Jugendliche, das Innenleben des Rathauses mit dem Stadtrat, Abspann mit Wir-Gefühl

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, sehr geehrte Gäste!

Die Krise verlagert langsam die Schäden aus dem Gesundheitsbereich in die Zwischenmenschlichkeit. Ich möchte alle bitten, sich ansatzweise in die Gegenpartei zu versetzen, Luft zu holen und dann an einer lösungsorientierten Bearbeitung mitzuwirken. Die Bereiche mit viel Verhärtung werden nicht auf einen Schlag weich werden. Das Wollen nach Jahren der Verletzung bedarf des Willens.

Mit dem folgenden Absatz möchte ich mich an euch, liebe Kinder und Jugendliche wenden. Ja, wir haben euch eures Lebens in seiner Vielfalt und Notwendigkeit beraubt. Ob die Maßnahmen notwendig sind, kann ich nicht beurteilen. Meine Zweifel in Teilen habe ich geäußert. Jedoch obliegt mir als Bürgermeister für diesen Teil Gemeinwesen Verantwortung, der ich mich stelle und der ich nachkomme. Was ich gesamtgesellschaftlich vermisse, ist das Nachdenken über unser Wohlstandshandeln. Dies kann ich mir leisten, dies steht mir zu! Die Arroganz des eigenen Spiegelbildes kann überzeugend dem Jetzt entsprechen. Die Zukunft wird anders aussehen. Euch, liebe Kinder haben wir zwei Lebenssäulen weggeschlagen, die Betreuung in den Einrichtungen und die Freunde. Es bleibt das zu Hause, was mit der Situation ebensolche Probleme hat, wie ihr. Ein Trost ist der Frieden, in dem wir leben. Das Vermissen dessen Abwesenheit haben wir fast alle nicht kennen gelernt und wir sollten hoffen, dass es so bleibt. Versucht mit euren Eltern, euren Freunden die Situation zu meistern. Von euch Jugendlichen wünsche ich mir die spätere Aufarbeitung dieser heutigen Geschichte. Waren die Maßnahmenverkünder finanziell an Maßnahmen beteiligt? Wer hat gehandelt, um noch mehr Geld abzufassen, als Wissenschaftler, Lobbyist und Politiker? Ich kann euch nur ermuntern, die Wertschätzung genau zu prüfen, wenn wir euch medial begeistert auf die Schulter klopfen.

Was war so im Rathaus los, welches weiter für alle offen ist. Wir sind Dienstleister für Sie/euch. Unser Standesamt hatte wegen des Ablebens reichlich Beschäftigung. In der Kämmerei ist über den Jahreswechsel Hochsaison. Das Bauamt befasst sich mit der Umsetzung von Kleiner Kirchgasse und Berggasse, dem Kurboulevard, dem Schloss, einer Veränderung im Gewerbegebiet, Gewässerschäden, Brückenproblemen, den Wanderwegen, einem anderen Weg, dem Kita-Neubau in Gehringswalde, dem Pawlow-Haus und den Neuansiedlungen. Im Bereich Schloss erfolgt die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung des Museumsbestandes, viel Konzeptarbeit war in den zurückliegenden Monaten nötig, an der Umgestaltung der Ausstellung wird gewirkt, das Material für die Gäste, speziell die Wanderer, wird überarbeitet, gereinigt muss trotzdem werden und auch im Schlossbereich fällt Schnee. Unser Stadtrat tagt ebenfalls weiter, wegen der Abstände im Ratskellersaal. Die Raumtemperatur ist kühler, jedoch ist die Atmosphäre sehr viel wärmer und konstruktiv.

Alle, mit dem Verbot den Beruf auszuüben Belegten, denken über Neues nach, gestalten um. Die Gastronomiebetriebe, die eine Chance mit Abholservice haben, nutzen es. Der Imbiss an der Sonnenkreuzung hat neu eröffnet. Welches positive Zeichen in dieser Phase. Die sächsische Regierung veröffentlichte heute einen Pandemieplan. Ob er das Papier wert ist, auf dem er gedruckt ist?

Verwaltung, Stadtrat und ich ermuntern alle, weiter an der gelebten Solidarität festzuhalten. Die Gesellschaftsspalter über Gerüchte bringen uns nicht weiter. Ich staune über die Zeit, die aufgebracht werden kann, um an negativen Stimmungen zu arbeiten. Ich freue mich auf die Zeit, wo wir wieder an lauen Sommerabenden zusammensitzen und z. B. einen Saft trinken.

Mit einem Zwinkern, dem Wunsch nach ganzheitlicher Gesundheit verabschiedet sich, mit dem Zusatz – bleibt denkend

Ihr/euer Bürgermeister

Wolfram Liebing

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein (FWS)

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat am 18. Januar 2021 auf Grund von:

- § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425), und
- 2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Begriff, Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Wolkenstein ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
  - Falkenbach
  - Gehringswalde
  - Hilmersdorf
  - Schönbrunn
  - Wolkenstein

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein". Einer Ortsfeuerwehr wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren Wolkenstein, Falkenbach, Gehringswalde, Hilmersdorf und Schönbrunn geleistet. Neben der aktiven Abteilung können in den einzelnen Ortsfeuerwehren auch Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.

#### § 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehr Wolkenstein obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 16, 22 und 23 des Sächs-BRKG.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Schönbrunn und Falkenbach wirken im Katastrophenschutz mit.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Wolkenstein zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein können Personen aufgenommen werden, die
  - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen
  - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind und
  - bereit sind, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Neue Mitglieder der Feuerwehr werden durch den Bürgermeister mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden eine Aufnahmeurkunde, der Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
  - a) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsGRKG sind,

- b) aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären,
- c) ausgeschlossen oder entlassen werden.
- (2) Bei Minderjährigen endet der aktive Feuerwehrdienst, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - a) einem schweren Verstoß sowie wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - b) erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - c) einem Verhalten des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt oder
  - d) einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen.
- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 5 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
- (6) Der Stadtwehrleiter entscheidet gemeinsam mit dem Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss aus der Feuerwehr sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft und teilt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mit. Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absätzen 1, 4, 5, 6 8 und 9 entsprechend.
- (8) Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(9) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden bzw. Ausschluss zurückzugeben.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen einer Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter des Ortswehrleiters und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Wolkenstein hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Wolkenstein festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolkenstein haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden.
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - b) die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolkenstein haben eine Ortsabwesenheit von länger

- als zwei Wochen ihrem zuständigen Ortsfeuerwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
  - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen.
  - c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - d) die Dienstbeendigung einleiten.

Der zuständige Ortsfeuerwehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den zuständigen Ortsfeuerwehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 17. Lebensjahres,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

#### § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 9. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

#### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen können außer der Mitwirkung im Einsatzdienst auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen. Solche Aufgaben können sein:
  - Aus- und Fortbildungen
  - Brandschutzerziehung
  - Gerätwartung
  - Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz.

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sollen die für die spezielle Verwendung geeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und körperlich geeignet sein. Die Beantragung hierfür erfolgt beim Stadtwehrleiter.

(4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Vertreter im Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren wählen.

#### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Abs. 4 Buchst. b) ist die Abberufung möglich.

#### § 10 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter/die Ortswehrleiter,
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/die Ortsfeuerwehrversammlung.

#### § 11 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Bei örtlichen Belangen soll er die zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), g), i) und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Abs. 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtfeuerwehrleiter sowie dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister

im Einvernehmen mit dem Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

#### § 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters und wählt den Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
  - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren/dessen Stellvertretern,

Doppelfunktionen sind zulässig. Alle Mitglieder des Stadtfeuerwehrauschusses sind stimmberechtigt.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Abs. 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Abs. 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er ist beratendes Organ für den Ortswehrleiter. Für ihn gelten die Absätze 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und vier weiteren von der Ortswehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt. Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie besitzen kein Stimmrecht.

#### § 13 Hauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Außerdem werden Neuaufnahmen sowie Beförderungen und Auszeichnung für Angehörige der Stadtfeuerwehr vorgenommen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das min-destens einem Drittel der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Abs. 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
  - Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet mindestens einmal aller fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr statt. In dieser Versammlung werden von den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Ortswehrleiter, seine beiden Stellvertreter und weitere vier Mitglieder in den Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können hier ihren Vertreter im Ortsfeuerwehrausschuss ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren wählen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter können zu den Sitzungen einge-

laden werden, sie besitzen kein Stimmrecht. Der Absatz 3 gilt entsprechend auch für die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr, über die eine Niederschrift dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

#### § 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - die Gruppenführer und Zugführer,
  - die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte bzw. die Atemschutzbeauftragten,
  - die Jugendfeuerwehrwarte und
  - die Kinderfeuerwehrwarte sowie Betreuer in der Kinderfeuerwehr.

Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (2) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören.
- (3) Zu bestellende Funktionsträger werden dem Stadtwehrleiter vom zuständigen Ortswehrleiter vorgeschlagen.

#### § 15 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von den Leitern der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein einziger Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten

- wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Stadtwehrleiter und seiner Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer und Verbandsführer sowie zum Leiter der Feuerwehr. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen auf Ortsfeuerwehrebene können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit

im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

#### § 16 Ehrenzuwendungen

- (1) Für langjährige treue Dienste in der Feuerwehr erhalten Feuerwehrangehörige der Stadtfeuerwehr eine Ehrenzuwendung. Die Höhe der Ehrenzuwendung ist in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Wolkenstein festgelegt.
- (2) Der zuständige Ortswehrleiter unterbreitet dem Bürgermeister einen entsprechenden Auszeichnungsvorschlag. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Ein Anspruch auf Ehrenzuwendung besteht nicht.

#### § 17 Sonderkasse für die Kameradschaftspflege

(1) Für jede Ortsteilfeuerwehr kann auf Antrag eine Sonderkasse im Rahmen eines Sondervermögens mit Sonderrechnung für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr eingerichtet werden. Die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
  - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - sonstigen Einnahmen
  - mit Mitteln des Sondermögens erworbene Gegenstände
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Leiter der Ortsfeuerwehr ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Leiter der Ortsfeuerwehr vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Ortshauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen und den Kameraden der Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein vom 27.04.2010 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Wolkenstein, den 19. Januar 2021

Wolfram Lebing

Wolfram Liebing Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

vom 18. Januar 2021

Veröffentlicht im Wolkensteiner Amtsblatt Nr. 02/2021

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBI. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 18. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis:

- $\S 1$  Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

#### Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wolkenstein im Sinne der § 2 Abs. 1, § 6, § 16 Abs. 1, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

#### § 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Wolkenstein wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von Kostenschuldnerin/ vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitauf-

wand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 Sächs-BRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken im Feuerwehrgerätehaus.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Wolkenstein vorgehalten werden.

#### § 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

#### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 10.04.2017 außer Kraft

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

#### Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

#### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr vom 18. Januar 2021

Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I = Löschfahrzeuge mit Gruppenbesatzung (9 Feuerwehrangehörige)

- OF Wolkenstein: IF 8/6 - OF Falkenbach: LF8 - OF Schönbrunn: HLF 16/20

Kategorie II = Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung (6 Feuerwehrangehörige)

TLF 16/25 - OF Wolkenstein: - OF Gehringswalde: TSF-W - OF Hilmersdorf: MLF

Kategorie I

346.25 Euro/Stunde Feuerwehrfahrzeuge

5,77 Euro/Minute

Kategorie II

Feuerwehrfahrzeuge 315,32 Euro/Stunde 5,26 Euro/Minute

Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des Personals 35.69 Euro/Stunde

#### 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel verschiedener Sorten,
- Schaumbildner,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Abdichtmaterial,
- Verbrauchsmaterial zur Türnotöffnung,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

#### Leistungsarten:

- 1. Brandsicherheitswachen
- 2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen

#### Kostenersatz

Für die Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden folgende Kosten je Kameradin bzw. Kamerad angesetzt:

Leistungsart 1

35,69 Euro/Stunde

#### Leistungsart 2

Da die Stadt Wolkenstein über kein geeignetes Fachpersonal gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG verfügt, richtet sich der Kostensatz für diese Leistungsart gem. § 22 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO nach den tatsächlichen Kosten, die durch die Inanspruchnahme von geeignetem Fachpersonal des Landkreises entstehen. Zuzüglich wird Kostenersatz verlangt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wolkenstein zur Brandverhütungsschau beratend hinzugezogen werden.

Kilometerpauschale für Leistungsart 1 und 2 gemäß § 9 EStG i. d. F. vom Dezember 2019

0,30 Euro/Kilometer

Wolkenstein, den 19. Januar 2021

Wolfram Liebing Bürgermeister

Wolfram Liebing



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Aus dem Stadtrat

#### Gefasste Beschlüsse der 1. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolkenstein am 18. Januar 2021

#### Beschluss Nr. 01/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt dem Raum-/ Museumskonzept für das Schloss Wolkenstein in der abgestimmten Fassung vom 18. Januar 2021 zu.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |
|--|----|
| davon anwesend:  | 15 |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |
| Ja-Stimmen:  | 15 |
| Nein-Stimmen:  | 0  |
| Stimmenthaltungen:                                     | 0  |

#### Beschluss Nr. 02/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt der Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein in der vorliegenden Form zu.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |
|--|----|
| davon anwesend:  | 15 |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |
| Ja-Stimmen:  | 15 |
| Nein-Stimmen:  | 0  |
| Stimmenthaltungen:                                     | 0  |

#### Beschluss Nr. 03/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt der Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) in der vorliegenden Form zu.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |
|--|----|
| davon anwesend:  | 15 |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |
| Ja-Stimmen:  | 15 |
| Nein-Stimmen:  | 0  |
| Stimmenthaltungen:                                     | 0  |

#### Beschluss Nr. 04/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 183/2 der Gemarkung Wolkenstein mit einer Größe von ca. 60 m² zu einem Verkaufspreis von 7 €/m² = 420,00 € an die Sachsenland Fruchtquell GmbH, vertreten durch Herrn Tim Hofmann, Marienberger Straße 57 in 09429 Wolkenstein zu.

Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf (inklusive der Vermessung) sind vom Käufer zu tragen. Falls der Kauf nicht zustande kommt, sind alle bisher angelaufenen Kosten vom Käufer zu tragen.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |
|--|----|
| davon anwesend:  | 15 |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |
| Ja-Stimmen:  | 15 |
| Nein-Stimmen:  | 0  |
| Stimmenthaltungen:                                     | 0  |

#### Beschluss Nr. 05/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Bau einer neuen Windkraftanlage im OT Hilmersdorf zu. Der Antragsteller wird gebeten, vor Baubeginn eine Bürgerinformation durchzuführen.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |  |
|--|----|--|
| davon anwesend:  | 15 |  |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |  |
| Ja-Stimmen:  |    |  |
| Nein-Stimmen:  |    |  |
| Stimmenthaltungen:                                     |    |  |

#### Beschluss Nr. 06/2021

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein vergibt den Auftrag für die Arbeiten "Sanierung der Schlossmauern, Abschnitt 5 und 5.1" in Wolkenstein zu einem Bruttopreis von 186.438,60 € an die Bau-Sanierungstechnik GmbH, Büro Zwickau, Moritzstraße 3, 08056 Zwickau.

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, bei Bedarf Nachträge bis 20.000 € selbstständig zu beauftragen.

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

| Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister: | 17 |  |
|--|----|--|
| davon anwesend:  |    |  |
| stimmberechtigt:                                       | 15 |  |
| Ja-Stimmen:  | 15 |  |
| Nein-Stimmen:  |    |  |
| Stimmenthaltungen:                                     |    |  |

#### Aus dem Bauamt

#### Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben "S 261 – Ersatzneubau Bw 11 über den Seidelbach einschließlich Straßenbau bei Thermalbad Wiesenbad"

- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. Januar 2021 - Geschäftszeichen: 32-0522/895/15, der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 04. März 2021 bis einschließlich 18. März 2021

in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Zimmer 1, Markt 13 in 09429 Wolkenstein, während der Dienststunden

| Montag     | 08:00 – 11:00 Uhr                         |
|------------|---|
| Dienstag   | 09:00 - 12:00 Uhr und $13:00 - 18:00$ Uhr |
| Mittwoch   | 08:00 – 11:00 Uhr                         |
| Donnerstag | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr   |
| Freitag    | 08:00 – 11:00 Uhr                         |

in der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, Sitzungszimmer der Finanzverwaltung (1. OG), Mühle 1 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, während der Dienststunden

| Montag     | 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr   |
|------------|---|
| Dienstag   | 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr   |
| Mittwoch   | 07:00 - 12:00 Uhr und $13:00 - 16:00$ Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:00 Uhr und $13:00 - 16:00$ Uhr |
| Freitag    | 07·00 – 12·15 Uhr                         |

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, ist eine "Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind" (§ 2b Satz 1 Nr. 9 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO). Die Einsichtnahme stellt daher einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuge-

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr über-nommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten wurden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz einsehbar.

Stadt Wolkenstein, den 17. Februar 2021

Wolfram Liebing Bürgermeister der Stadt



#### Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister gratuliert allen älteren Bürgern zu besonderen Jubiläen, die im Zeitraum vom 21. Februar bis zum 20. März 2021 Geburtstag haben.



#### **OT Gehringswalde**

21.02.2021 Günter Tautenhahn zum 75. Geburtstag 04.03.2021 Reiner Löser zum 70. Geburtstag

#### **OT Hilmersdorf**

OT Schönbrunn

zum 80. Geburtstag

### 27.02.2021 Bernd Pechmann zum 75. Geburtstag 23.02.2021 Erich Nestler zum 90. Geburtstag **OT Wolkenstein** 05.03.2021 Karin Schürer

### Kulturelle Einrichtungen

#### Museum im Schloss

#### Objekt des Monats Februar

Das aktuelle Objekt des Monats fiel uns ganz spontan vor die Füße. Gerald Pollmer fragte bei uns an, ob wir nicht das von ihm gefundene Portrait des Wolkensteiner Schuhmachermeisters Carl August Dost für unsere Sammlung haben möchten. Da konnten wir natürlich nicht nein sagen und möchten es auch gleich unseren Schlossfans vorstellen.



Carl August Dost ist am 25. September 1830 in Streckewalde geboren worden und verstarb am 14. Juli 1895 in Wolkenstein. Auf der Rückseite des Gemäldes befindet sich ein aufgeklebter handschriftlicher Zettel. Dort steht, dass Gustav Held, der Enkel von Carl August Dost, bei diesem aufwuchs und durch Carl's Zutun das Lehrerseminar in Annaberg besuchen konnte. Das Gemälde selbst wurde in der Kunstwerkstätte für Malerei Edmund Noak in Leipzig-Markranstädt angefertigt.



Leider haben wir nur sehr wenige Informationen zu Carl August Dost. Wer hier mehr weiß oder sogar Privates von unserem Schuhmachermeister besitzt und dieses gut aufgehoben wissen möchte, kann sich gerne bei uns melden.

Trotz Schließzeiten und Wegfall vieler Veranstaltungen knapp 6.000 Museumsbesucher - Fortführung der Bauarbeiten im Außenbereich nach der Winterpause

Man kann feststellen, dass die Besucherzahlen um ca. ein Drittel niedriger sind als 2019. Betrachtet man diese Zahl aber im Verhältnis zu den tatsächlichen Öffnungszeiten des Museums, sieht diese Zahl schon wieder ganz anders aus, nämlich sogar sehr gut. Zusatzlich zu diesen genau 5.858 tatsächlichen Besuchern im Museum wurden noch

5.948 Personen gezählt, die nur Auskünfte und Informationen erhalten bzw. z. B. Postkarten gekauft haben, ohne Museumsbesuch.

Insgesamt war das Museum 2020 mehr als 3,5 Monate komplett geschlossen und zusätzliche 2 Monate konnten wegen der Kontaktbeschränkungen keine Führungen angeboten werden. Die Schließzeiten fielen außerdem gerade auf sonst besonders besucherstarke Zeiten, wie z. B. Ostern, das alljährliche Burgfest oder die Adventszeit.

Viele Veranstaltungen, Ausstellungen und museumspädagogische Angebote mussten ausfallen, wurden verschoben oder gar nicht erst geplant. Das war schade, aber nicht zu ändern. Zwischendurch konnte unter besonderen Bedingungen trotzdem einiges stattfinden und die anwesenden Besucher haben das sehr geschätzt. Zum "Tag des offenen Denkmals" haben wir die Burgführungen direkt ermöglicht, natürlich mit begrenzter Personenzahl und Abstand. Zusätzlich gab es sogar Baustellenführungen mit dem Bauleiter. Vielerorts war dieses Event nur digital zu erleben.

Großen Zuspruch hatten wir auch zum "Tag des traditionellen Handwerks im Erzgebirge", bei dem insgesamt 190 Besucher registriert wurden. Es herrschte ein ständiges Kommen und Gehen, so dass die maximale Besucherzahl nie überschritten wurde. Im Nachhinein gab es auch keinerlei Nachfragen zur Kontaktverfolgung wegen eventueller Covid19-Infektionen.

Teilweise kam uns aber die Schließzeit bezüglich der laufenden Bauarbeiten sogar entgegen. So musste bei einigen Vorhaben keine Rücksicht auf den Publikumsverkehr genommen werden und es konnte zügiger vorangehen.

Die Museumsmitarbeiter und die fleißigen Helfer im Bundesfreiwilligendienst hatten trotzdem keine Langeweile. Es musste ständig geräumt werden, um "Baufreiheit" zu gewährleisten und anschließend wurde geputzt und alles wieder vom Staub befreit. Das wäre ohne den bereitwilligen Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte so nicht möglich gewesen. Ein großes Dankeschön an alle! Dieses Baustellenkapitel ist noch nicht zu Ende, sondern wird baldmöglichst auch 2021 fortgeführt und zumindest im Außenbereich bis zum Jahresende auch abgeschlossen – so ist der Plan. Ob alles wie am Schnürchen und nach Plan läuft, werden wir sehen. Wie jegliche Planungen plötzlich hinfällig werden können, haben wir im letzten Jahr auf verschiedene Art und Weise selbst erlebt. Auf jeden Fall bleibt es dadurch spannend und wird nicht langweilig. Wir sind schon voller Vorfreude auf den Moment, an dem wir wieder unsere Museumstüren für unsere Besucher öffnen und diese ganz herzlich willkommen heißen dürfen.

Inzwischen drehen wir nicht Däumchen, wie viele vielleicht vermuten! Nein, wir bereiten alles für den Eröffnungstermin vor, arbeiten Liegengebliebenes auf und schmieden Zukunftspläne.

Für Auskünfte und Informationen stehen wir gern zur Verfügung. Da das Museumstelefon aber nicht immer besetzt ist, klappt das am besten per E-Mail an: info@stadtwolkenstein.de.

Bis hoffentlich bald, Ihr Museumsteam

#### Gästebüro

#### Skilaufen ohne Lift und Loipen ...

... und ein "Westlichtel", so könnte man vielleicht die Wintersport-Erinnerungen der Wolkensteiner Ü60 überschreiben. Schneereichere, kältere und längere Winter im Vergleich zu heute waren die Regel.

Es gab (und gibt) genügend Wege und Wiesen mit beachtlichem Gefälle in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Anfänger und erfahrene Skifahrer nutzten diese gemeinsam. Einige Jahre lang gab es zwar in der Butterleithe einen Schlepplift, besonders beliebt waren jedoch die sich gegenüber liegenden Hänge in der "Talfahrt", Richtung Kohlau.

Ein ungeschriebenes Gesetz besagte, dass der stadtwärts gelegene als Schlittenhang zu nutzen sei und der längere, mit zudem größerem Höhenunterschied, den alpinen Skifahrern vorbehalten sein sollte.

War viel Neuschnee gefallen, präparierte man die Piste mittels Parallelschritt nach oben, dem so genannten "Trampeln". Das musste nicht im Eiltempo geschehen, man nutzte die Zeit für Unterhaltung und Spaß. Jeder entschied selbst, wie weit oben er starten wollte. Besonders an sonnigen Wochenenden gab es zahlreiche zuschauende Spaziergänger. Langlauf war auch in nicht professionell gespurten Loipen möglich. Man empfand die traumhafte Landschaft mit Ausblicken und frische Winterluft als das Wichtigste – dies vielleicht als Anregung für Zeiten des Lockdowns.

In jedem Schuljahr gab es Schul- und Ortsmeisterschaften, organisiert von der damaligen polytechnischen Oberschule und der Sportgemeinschaft Wolkenstein, Sektion Wintersport. Die Disziplinen Abfahrt, Riesenslalom, Langlauf und Schlitten (Ein- und Doppelsitzer) sorgten für Abwechslung und Spannung. Geübte Technik und entsprechender Mut wurden belohnt. Aber auch das Material und wie man sein Sportgerät präparierte, konnten entscheidende Vorteile bringen. So hat sich einmal folgendes ereignet. Ein Junge, dem man wohl seinen Sieg nicht zugetraut hatte, gab bei der Siegerehrung mit Urkundenübergabe sein Geheimnis bezüglich des richtigen Skiwachses preis: "Ich hatte ja auch ein Westlichtel!"

Ergänzungen, Berichtigungen, Fotos u. ä. bitte an Gästebüro Wolkenstein,

Anja Riedel

#### **Stadtbibliothek**

Trotz längerer Schließzeit und Wegfall fast aller Veranstaltungen 2020 kein Rückgang bei Ausleih- und Benutzerzahlen – Stadtbibliothek zur Medienausleihe geöffnet

Die Stadtbibliothek kann als beliebte Kultur- und Bildungseinrichtung für das vergangene Jahr 2020 trotz aller widrigen Umstände und einer 6-wöchigen Schließzeit von Mitte März bis Anfang Mai eine recht positive Bilanz hinsichtlich der Ausleih- und Benutzerzahlen ziehen. Ge-

genüber 2019 sind diese Zahlen etwa gleich geblieben bzw. sogar leicht höher geworden. Die 346 aktiven Bibliotheksnutzer haben insgesamt knapp 18.700 Entleihungen getätigt. Ein Grund dafür kann sein, dass sich viele Nutzer vor der angekündigten Schließzeit vorsichtshalber mehr Medien entliehen haben, als normalerweise.

Außerdem wurde auch das Angebot zur Ausleihe von e-Medien viel mehr genutzt als im Jahr zuvor. Als beliebter Aufenthalts- und Veranstaltungsort konnte die Stadtbibliothek aber auch während der regulären Öffnungszeiten nicht genutzt werden, denn wegen der begrenzten Besucherzahlen konnten keine bzw. nur sehr wenige Veranstaltungen stattfinden und die Nutzer sollen sich bis zum heutigen Zeitpunkt nur so kurz wie möglich in den Bibliotheksräumen aufhalten.

Das Ostereierverzieren, der Bücherflohmarkt mit Veranstaltungsprogramm und auch das Kerzen ziehen in der Adventszeit konnte nicht stattfinden. Die Aktion "Buchsommer 2020" konnte fast wie geplant durchgeführt werden und wurde in bewährter Weise vom Bibliotheksverband Sachsen organisiert und betreut sowie vom Land Sachsen mit 600 € finanziell gefördert. 400 € wurden zusätzlich in die Anschaffung neuer Medien speziell für die teilnehmende Altersgruppe der 10 – 16-jährigen investiert und 200 € standen für die Öffentlichkeitsarbeit (Buchsommer-Abschlussparty) zur Verfügung. Insgesamt 23 Schüler haben daran teilgenommen.

Mitte Oktober konnten die Kinder der beiden Kindertagesstätten in Gehringswalde und Schönbrunn im Rahmen des Projektes KILIAN – Kinderliteratur anders – ein Theaterstück nach dem Kinderbuch "Du hast angefangen, nein du" erleben, gespielt vom TheaterGeist aus Berlin und ebenfalls gefördert vom Land Sachsen.

Zu all diesen Aktivitäten wurde bereits ausführlich zum jeweiligen Zeitpunkt berichtet. Zum Glück durften beim 2. Lockdown ab November 2020 diesmal die Bibliotheken zur Ausleihe von Medien weiter öffnen, sehr zur Freude aller Benutzer. Sie sind also alle wieder herzlich willkommen, nur nicht alle auf einmal – bitte! Das hat bisher ganz gut funktioniert, so dass niemand vor der Bibliothekstür warten musste. Für alle, die aus persönlichen Gründen die Bibliothek noch nicht wieder besuchen wollen, werden die entliehenen Medien weiter verlängert.

Natürlich gibt es weiterhin Neuigkeiten in den Bibliotheksregalen, denn der Fördermittelbescheid für die Anschaffung neuer Medien ist Ende Januar schon eingetroffen. Der Lesehunger der Bibliotheksnutzer ist nämlich beinahe nicht zu bändigen. Es wird versucht, die Lesewünsche zu erfüllen, aber das geht nicht immer gleich und sofort oder manchmal auch gar nicht. Schließlich soll ja für jeden etwas dabei sein. Das Literaturangebot ist riesig und verständlicherweise kann nicht jede Bibliothek alle Bücher zur Verfügung stellen. Im Gegenzug werden unansehnliche oder unaktuelle Bücher und Medien laufend ausgesondert, um Platz für die neuen Angebote zu machen.

Wir freuen uns darauf, Sie alle bald wiederzusehen!

#### Ihr Bibliotheks-Team

#### Kirchliche Nachrichten

#### Wolkenstein

Mittwoch, 17. Februar (Frühjahrsbußtag) 19:30 Uhr Andacht (in Hilmersdorf)

**Sonntag,** 21. Februar 10:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag,** 28. Februar 10:00 Uhr Gottesdienst

19:30 Uhr Gebet für die Gemeinde in der Alten Pfarre

Sonntag, 7. März

10:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag

**Sonntag, 14. März** 10:00 Uhr Gottesdienst

mit Vorstellung der Konfirmanden

#### Männergottesdienst

Herzliche Einladung an alle Männer unserer Kirchgemeinden am: Freitag, 19. März, um 19:30 Uhr in der St. Bartholomäuskirche

zum Thema:

Die Postmoderne und ihre Herausforderungen an Männer in Erziehung, Schule, Beruf und Kirche Referent: Dieter Leicht

Ebenso herzlich eingeladen sind alle Männer, die keiner Kirchgemeinde angehören. Wir sind offen für alle die gern kommen möchten. Es gelten die aktuellen Hygieneregeln.

#### Hilmersdorf

Mittwoch, 17. Februar (Frühjahrsbußtag)

19:30 Uhr Andacht

**Sontag,** 21. Februar 08:30 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 23. Februar

19:30 Uhr Bibelgespräch mit Hauskreise

**Sonntag,** 28. Februar 10:00 Uhr Familienstunde

Dienstag,19:30 Uhr19:30 UhrFrauenstunde

Sonntag, 07. März

Landeskirchliche Gemeinschaft mit Pfarrerin Regel (Themenreihe)

Dienstag, 09. März

19:30 Uhr Bibelgespräch mit Hauskreise

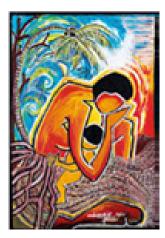
Sonntag, 14. März

10:00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

(Themenreihe)

**Dienstag,** 16. März 19:30 Uhr Hauskreistreff

#### Herzliche Einladung zum Weltgebetstag



Seit Jahren bereiten Frauen unserer beiden Gemeinden den Weltgebetstag vor.

Dieses Jahr wollen wir ihn gemeinsam in einem Gottesdienst feiern. Frauen aus dem kleinen Inselstaat Vanuatu westlich von Australien lassen uns in Berichten an ihrem Leben teilhaben und laden zum gemeinsamen Gebet ein.

Sonntag, 07. März 2021 um 10:00 Uhr in Wolkenstein

#### Schönbrunn

**Sonntag,** 21.02.2021 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28.02.2021 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 07.03.2021 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.03.2021

kein Gottesdienst in Schönbrunn, aber

10:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der

Konfirmanden in Wolkenstein

#### Konfizeit

Klasse 7: Freitag, 12.03.2021, 17:00 Uhr

(Ort wird noch bekannt gegeben)

Klasse 8: Sonnabend, 13.03.2021, 09:00 Uhr

(Ort wird noch bekannt gegeben)

### Vereinsmitteilungen

#### SG 47 Wolkenstein e. V.



Die aktuellen Trainingszeiten findet Ihr unter

www.sg47-wolkenstein.de/

trainingszeiten-unserer-sg-47-wolkenstein/



Der aktuelle Spielplan steht unter www.sg47-wolkenstein.de/spielplan/

#### **GESUCHT...**

Hallo Sportfreunde der SG 47 Wolkenstein e. V.!

Zum Dekorieren von unserem Sportlerheim suchen wir noch Utensilien aus "Alten Zeiten" der BSG Chemie Wolkenstein/SG 47 Wolkenstein.

Wir haben große Hoffnung, dass bei dem einen oder anderen Sportfreund noch paar Dinge aus der Vereinsgeschichte schlummern und diese leihweise zur Verfügung stellen kann.

Gern sind auch alte Trikots oder Trainingsanzüge gesehen. Ziel ist es, im Sportlerheim eine Wand unserer sportlichen Vergangenheit zu gestalten.

Kontakt bitte über Philipp Theisinger 0172 7597850 oder jedem bekannten Mitglied der SG 47 Wolkenstein.

#### **Sonstiges**

# Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Dresden informiert:

## B 101 Ortsumgehung Wolkenstein/Gehringswalde – Einstellung der Planung

Im Zusammenhangt mit dem Vorhaben "B 101 Ortsumgehung Wolkenstein/Gehringswalde" teilt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit, dass die Planungen zum Vorhaben eingestellt wurden.

Aufgrund des Heilquellenschutzgebietes Heilquelle Warmbad ist eine Trassenführung innerhalb des Schutzgebietes nicht möglich. Untersuchungen von Trassenalternativen außerhalb, nördlich und südlich des Schutzgebietes waren nicht geeignet, die Voraussetzungen für eine neue Trassenführung nachhaltig und überzeugend zu erfüllen. Aus diesen Gründen wird ein beabsichtigter Neubau entsprechend Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht weiterverfolgt.

DRUCKEREI

# Unsere beliebten Quer-Kalender für das Jahr 2021

### **ACHTUNG - noch Restposten verfügbar!** Nur noch solange der Vorrat reicht!







Bestellen unter info@druckerei-schuetze.de oder anrufen 037369 9444

### Wohnen im Grünen in Hilmersdorf

mit Blick zum Erzgebirgskamm

Schöner Garten und viele zusätzliche Unterstellmöglichkeiten 6-Familien-Wohnhaus

#### 3-Raum-Wohnung

65,09 m<sup>2</sup>, frei ab 01.05.2021 - Kaltmiete 312,00 Euro

#### 4-Raum-Wohnung

74,63 m<sup>2</sup>, frei ab 01.05.2021 - Kaltmiete 358,00 Euro

Wir laden Sie herzlich zur Besichtigung ein - Telefon 037369 88895

## **Ihre Anzeige** im Wolkensteiner Anzeiger

Telefon: 037369 9444 E-Mail: info@druckerei-schuetze.de







Wir laden Sie herzlich ab 14 Uhr zum Tagespflege ein!

### Damit kein Tag wie der andere ist!

Gemeinsam aktiv den Tag gestalten mit verschiedenen Angeboten. In persönlicher Atmosphäre werden z.B. anregende Spiele gespielt, Gespräche geführt, gemeinsam gesungen, Seniorengymnastik angeboten oder Spaziergänge und Ausflüge unternommen. Jeder unserer Gäste wird gemäß seinen Wünschen und Möglichkeiten angesprochen. Informieren Sie sich gern auch über unsere weiteren Angebote im Bereich Service-Wohnen, ambulante- und vollstationäre Pflege.





### **TAGESPFLEGE**

KATHARINENHOF WOHNPARK IN WARMBAD, Service-Wohnen, Pflegewohnanlage, Tagespflege, Ambulanter Pflegedienst Am Kurpark 1, 09429 Wolkenstein, Telefon: 037369 8460, E-Mail: haus-quellenhof@katharinenhof.net, www.katharinenhof.net

### Fa. Udo Milaschewski

Hirschleithe 9 · 09518 Großrückerswalde



### **Heizungsanlagenservice Elektroinstallation**

#### Immer für Sie erreichbar:

Telefon Büro: 03735 64389 Telefon privat: 03735 90460 0172 7028084

E-Mail: elektrotechnik.milaschewski@gmx.de

Fragen Sie uns als Ihren Fachmann. Wir beraten Sie gern.



### Bestattungshaus "PIETÄT"



Inh. Heiko Martin

#### 09427 Ehrenfriedersdorf – Chemnitzer Str. 19

(Kundenparkplatz direkt vor dem Haus)

- · Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Durchführung aller Bestattungsleistungen und Bestattungsvorsorge
- · Auf Wunsch Hausbesuche

Tag und Nacht erreichbar: 🖀 (03 73 41) 30 85



#### **ZU VERMIETEN**

Bezugsfertig, ruhige Lage, Nähe Einkaufsmarkt und Bushaltestelle

2-Raum-Wohnung

ca. 50 m² 320€ WM (EVK 67,5 - 75,3 kWh/(m²a))

3-Raum-Wohnung

ca. 61 m<sup>2</sup> 390€ WM (EVK 67,5 - 75,3 kWh/(m<sup>2</sup>a))

Telefon: **0173 7777832** 





#### **Impressum**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Herausgeber: Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 131-0, Fax 037369 131-11

Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942,

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: der Bürgermeister der Stadt Wolkenstein oder sein Vertreter im Amt. Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für Druckfehler, unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen

Verantwortlich für die Anzeigen: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de

# WIEDERERÖFFNUNG

Ihres Einkaufsmarktes in Thermalbad Wiesenbad



24. MÄRZ 2021

Unsere Öffnungszeiten Mo bis Mi 8-18 Uhr / Do und Fr 8-19 Uhr Sa 8-16 Uhr

Mühle 2a · 09488 Thermalbad Wiesenbad





Vorfeld garantieren.

Antennengemeinschaften

Mehr Infos findest Du unter:

https://www.erznet.tv

Antennengemeinschaften ERZNET AG
Dörfelstraße 7, 09496 Marienberg



